

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. März 1991

### 853. Nutzungsplanung Affoltern a. A. (Änderung)

Mit Beschluss Nr. 1744/1986 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung von Affoltern a. A. Mit Beschluss vom 28. November 1988 beschloss die Gemeindeversammlung eine Änderung des Zonenplans im Gebiet Masmühli. Gegen diesen Beschluss sind laut Zeugnissen des Bezirksrates Affoltern vom 14. Februar 1989 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Januar 1989 keine Rekurse erhoben worden. Mit Schreiben vom 15. Februar 1989 ersucht der Gemeinderat Affoltern a. A. um Genehmigung der Zonenplanänderung.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung Affoltern a. A. umfasst die Umzonung der Reservezone Masmühli teilweise in die Zone für öffentliche Bauten (Kat.-Nrn. 2089, 2815, 2081 und 3827) und teilweise in die dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (Kat.-Nrn. 2087, 2082, 2088 und 3693). Die bisherige Reservezone liegt innerhalb des im kantonalen Gesamtplan ausgeschiedenen Baugebiets bzw. innerhalb des Anordnungsspielraums und zwischen der im kommunalen Zonenplan bereits vorhandenen Zone für öffentliche Bauten und der dreigeschossigen Wohnzone. Auf dem Areal stehen zudem verschiedene ältere Bauten. Die Bau- und Nutzungsbeschränkungen gemäss Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Moos vom 30. April 1983, genehmigt mit Baudirektionsverfügung vom 9. Juli 1985, gelten auch nach dieser Umzonung unverändert weiter. Der Genehmigung dieser Zonenplanänderung steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Affoltern a. A. am 28. November 1988 beschlossene Änderung des Zonenplans im Gebiet Masmühli wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern a. A., 8910 Affoltern a. A. (unter Rücksendung von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Zonenplanausschnitten), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. März 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.

Hirschi